

Satzung der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Wilgersdorf e.V.

(Stand: 22.02.2019)

1. Gegenstand

1.1 Name

Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Wilgersdorf e.V.“.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Wilgersdorf, Gemeinde Wilnsdorf, Kreis Siegen/Wittgenstein.

1.3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr beginnt mit der Eintragung und endet ebenfalls am 31.12. des Jahres.

2. Zweck des Vereins

2.1 Beschaffungen/Unterstützung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerwehrwesens (Ausrüstungsgegenstände, Lehr- und Ausbildungsmaterial) durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein den genannten Zweck der Förderung des Feuerwehrwesens auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Dies geschieht insbesondere dann, wenn der Verein nicht nur Mittel beschafft, sondern selbst aktiv wird.

Unter anderem können dies sein:

- Unterstützung der Interessen der Löschgruppe in der Öffentlichkeit,
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung,
- Pflege der Kameradschaft und der Tradition der Feuerwehr,
- Betreuung/Unterstützung der Feuerwehrmitglieder (auch Jugendfeuerwehr)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Erwerb

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Über den eingelegten Einspruch wird endgültig in der Mitgliederversammlung entschieden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Zugangs der Mitgliedsbescheinigung.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

3.2.1 Austritt

Der Austritt ist jederzeit zum Quartalsende möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich einen Monat zuvor erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

3.2.2 Ausschluss

Ein sofortiger Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden wenn:

- trotz mündlicher und zweimaliger schriftlicher Erinnerung der Beitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate geleistet wurde, die auf die letzte schriftliche Erinnerung folgen.
- das Mitglied in grober Weise den Zielen des Vereins oder der Satzung zuwiderhandelt
- das Mitglied durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins schädigt.

3.2.3 Andere Gründe

Tod bei Privatpersonen, Liquidation oder Eröffnung des Konkursverfahrens bei den übrigen Mitgliedern.

4. Herkunft und Verwendung der Mittel

4.1 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Beitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Neue Mitglieder zahlen im Voraus die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres Beitrages.

Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4.2 Spenden und Sachzuwendungen

Über die Mitgliedsbeiträge hinaus können freiwillige Geld und Sachzuwendungen, auch von Nichtmitgliedern, die Ziele des Vereins fördern.

5. Organe des Vereins

5.1 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet die Vereinsmittel und entscheidet über deren Verwendung.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich.

5.1.1 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er besteht aus:

1. dem Vorstandsvorsitzenden,
2. dem stellvertr. Vorstandsvorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem stellvertr. Schriftführer,
5. dem Kassenwart
6. den zwei Beisitzern.

Scheidet ein Mitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Wahl nachzuwählen.

5.1.2 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 von 7 Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Entscheidungen mit Stimmgleichheit gelten als abgelehnt. Falls der Vorstand mit Mehrheit oder ein Mitglied alleine einen Interessenkonflikt bezüglich des Vereinszweckes (Punkt 2 der Satzung) aussprechen, muss im ursprünglichen Sinne dieser Satzung verfahren werden. Hierzu hat der Vorstand zunächst erneut zu beraten und abzustimmen. Wird weiterhin ein Interessenkonflikt geltend gemacht, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Veränderungen des Vorstandes teilt der Schriftführer dem zuständigen Amtsgericht umgehend mit.

Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch.

Der Vorstandsvorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf ein.

5.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins

5.2.1 Einladung

Im ersten Quartal des Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstandsvorsitzende muss dazu mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung einladen.

Weitere Mitgliedsversammlungen finden statt, falls der Vorstand mit 4 von 7 Stimmen oder 20% der eingeschriebenen Mitglieder dies beantragen. Diese Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen schriftlich einberufen werden.

Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und des Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Einladung enthalten sein. Über Satzungsänderungen, welche erst auf der Mitgliederversammlung beantragt werden bzw. nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann erst auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.

5.2.2 Protokoll

Es muss eine Niederschrift erstellt werden, die die gefassten Beschlüsse enthält und die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5.2.3 Beschlüsse

Für einfache Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder. Ist diese erforderliche Mehrheit nicht zur Mitgliederversammlung erschienen, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Falls auch dann die erforderliche Mehrheit nicht gegeben ist, entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Einladung hat besonders auf diesen Punkt hinzuweisen.

5.3 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt in der regelmäßigen Sitzung jedes Jahr zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte und die Jahresabrechnung.

Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis Ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

6. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilnsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Für den Fall der Auflösung des Vereines werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.

Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.

Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen anzumelden, hierzu ist er alleinvertretungsberechtigt.

